Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG (B2B)

Stand: April 2025

AGB-H (ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – Handel)

Ergänzend und zusätzlich zu den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen (**im Weiteren AGB genannt**) der Rachbauer GmbH & Co KG (**im Weiteren AN genannt**) gelten diese AGB-H für alle Vereinbarungen / Verträge mit dem AN, die dem Tätigkeitsbereich „Handel mit bzw. Verkauf von Geräten und Zubehör" zuzurechnen sind.

Diese AGB-H gelten ausschließlich gegenüber Auftraggebern (**im Weiteren AG genannt**), die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

Pkt.1: Grundlagen:

Diese AGB-H des AN gelten für alle Leistungen die der AN als Verkäufer (Händler) und/oder Vermittler von Neu- und/oder Gebrauchtgeräten (nebst Zubehör- und Anbauteilen) und von Ersatzteilen **-im Weiteren Kaufgegenstand genannt**- erbringt.

Weichen die AGB und/oder diese AGB-H des AN von Handelsbräuchen oder von gesetzlichen Bestimmungen ab, so gehen die AGB und diese AGB-H des AN vor – es sei denn, die abweichenden gesetzlichen Bestimmungen sind zwingend.

Aufträge übernimmt der AN grundsätzlich nur auf Grundlage seiner AGB und dieser AGB-H.

Individuelle, schriftlich vom AN bestätigte Vereinbarungen haben für den Einzelfall Vorrang vor diesen AGB-H.

Mit Auftragserteilung bekräftigt der AG die AGB und die AGB-H des AN eingesehen und akzeptiert zu haben.

Pkt.2: Angebote / Vertragsabschluss:

Angebote und Kostenvoranschläge des AN sind immer unverbindlich und freibleibend; Zwischenverkauf vorbehalten. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des AN zustande. Der Umfang / Inhalt der vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dieser Auftragsbestätigung des AN.

Soweit nicht anderslautend und schriftlich vereinbart, verstehen sich sämtliche Preisangaben als „netto", ab Standort A-5204 Straßwalchen.

Pkt.3: Zahlungsbedingungen:

Der AN ist berechtigt bei Vertragsabschluss eine angemessene Anzahlung auf den vereinbarten Brutto-Kaufpreis zu verlangen.

Sofern im Vertrag zwischen AN und AG nicht anderslautend vereinbart sind Rechnungen des AN sofort fällig - der AG ist nicht zum Skonto- oder sonstigen Abzügen berechtigt.

Hält der AG den Zahlungstermin nicht ein, kommt er automatisch, und ohne dass es einer Mitteilung des AN bedarf, in Verzug. Gerät der AG in Verzug, bestimmen die gesetzlichen Regelungen die Rechtsfolgen und der AN hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

Pkt.4: Termine / Lieferung / (Nicht-)Abnahme:

Alle vom AN angegebenen (Liefer-/Leistungs-)-Termine sind unverbindliche Angaben.

Während der Lieferzeit erfolgende Bauart-, Konstruktions- oder ähnliche Änderungen sind vorbehalten, sofern diese auf gesetzlichen Anforderungen und/oder auf Verbesserung der Technik beruhen und sofern der Kaufgegenstand nur unerheblich ver-/geändert wird und diese Änderungen dem AG zumutbar sind. Gleiches gilt, wenn solche Änderungen herstellerseitig erfolgen. Der AN ist nicht verpflichtet solche Änderungen an bereits ausgelieferten oder zur Abnahme bereitgestellten Kaufgegenständen vorzunehmen.

Der AG ist verpflichtet den Kaufgegenstand innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Fertig-/Bereitstellungsanzeige des AN abzunehmen. Tut der AG dies nicht, bestimmen die gesetzlichen Regelungen die Rechtsfolgen.

Nimmt der AG den Kaufgegenstand nicht ab oder tritt der AG vom Vertrag zurück, hat der AN Anspruch auf Schadenersatz. Die Höhe des dem AN zustehenden Schadenersatzes beträgt 10 % vom Kaufpreis. Weist der AN einen höheren Schaden nach, so erhöht sich der dem AN zustehende Schadenersatz entsprechend.

Ist ein vom Standort des AN (A-5204 Straßwalchen) abweichender Lieferort vereinbart, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des AG an die vom AG benannte Adresse und das Risiko geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an ein Transportunternehmen auf den AG über.

Einer Übergabe steht es gleich, wenn der AG im Verzug der Annahme ist.

Der AG hat den Kaufgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf (sichtbare) Schäden / auf offensichtliche Mängel / auf Fehlmengen zu untersuchen und solche unverzüglich und schriftlich dem AN anzuzeigen - anzuzeigen – unterlässt der AG dies, ist der AN berechtigt alle Ansprüche des AG hinsichtlich dieser Schäden / Mängel / Fehlmengen abzulehnen.

Erfolgt die Lieferung des Kaufgegenstandes durch ein Transportunternehmen hat der AG alle festgestellten Schäden (auch an der Verpackung des Kaufgegenstandes) / Mängel / Fehlmengen unverzüglich und schriftlich dem Transportunternehmen anzuzeigen – unterlässt der AG dies, ist der AN berechtigt alle Ansprüche des AG hinsichtlich dieser Schäden / Mängel / Fehlmengen abzulehnen.

Der AG hat den Kaufgegenstand -unbeschadet der ihm zustehenden Rechte- auch dann zu übernehmen/abzunehmen, wenn der Kaufgegenstand unwesentliche Mängel aufweist.

Pkt.5: Eigentumsvorbehalt:

Der Kaufgegenstand beleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises alleiniges Eigentum des AN. Der AN erteilt ausdrücklich keine Ermächtigung zur Weiterveräußerung, zur Vermietung, zur Verpfändung, zum Verleih oder zu jeder anderen Überlassung des Kaufgegenstandes durch den AG, solange der Kaufpreis nicht vollständig gezahlt wurde.

Kaufgegenstände, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen sind vom AG auf seine Kosten gegen Diebstahl, Maschinenbruch, Wasser- und Feuerschäden zu versichern und Rechte aus diesen Versicherungsverträgen an den AN abzutreten.

Pkt.6: Garantie / Gewährleistung:

Sofern nicht anderslautend und schriftlich vereinbart gibt der AN keine Garantiezusagen oder sonstige Zusicherungen außerhalb der gesetzlich zwingenden Gewährleistungspflichten.

Leistungsort etwaiger Gewährleistungen ist der Geschäftssitz des AN in A-5204 Straßwalchen. Mehrkosten die im Rahmen etwaiger Gewährleistungen entstehen, weil sich der Kaufgegenstand an einem anderen Ort befindet, hat der AG zu tragen.

Es gilt eine Gewährleistungsfrist für Ansprüche des AG wegen Sachmängeln von einem Jahr ab Abnahme des Kaufgegenstandes als vereinbart.

Ist der Kaufgegenstand gebraucht, ist eine Gewährleistung des AN ausgeschlossen.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn der AN zwingend gesetzlich haften muss, der AN einen Mangel durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz verursacht hat, oder durch den Mangel Leben, Körper oder Gesundheit verletzt sind.

Der AN erbringt eine Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der AG ist verpflichtet Mängel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

Stellt der AG einen Gewährleistungsanspruch der sich im Nachhinein als unberechtigt herausstellt, ist der AG verpflichtet alle Kosten der vermeintlichen Mängelbeseitigung zu übernehmen.

Pkt.7: Haftungsbeschränkung:

Sämtliche Schadenersatz- und andere Ansprüche gegen den AN, insbesondere wegen Folgeschäden und wegen Ersatz für entgangenen Gewinn -egal aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen; es sei denn, dass der AN einen Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz verursacht hat, oder der AN gesetzlich zwingend haftet.

Ansprüche im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes hat der AG direkt an den Hersteller und/oder den Lieferanten vom dem der AN den Kaufgegenstand bezogen hat zu richten.

Der AN übernimmt keine Haftung bei Lieferverzug bzw. Lieferunfähigkeit seiner Lieferanten.

Pkt.8: Sonstiges:

Es wird die deutsche Sprache als Vertragssprache vereinbart. Sollten Verträge oder Teile oder Ausfertigungen davon in einer anderen Sprache verfasst werden, gilt bei Unklarheiten oder Abweichungen ausschließlich die deutschsprachige Version.

Zwischen AN und AG abgeschlossene Verträge (einschließlich der Form des Zustandekommens) und sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort ist A-5204 Straßwalchen.

=====